

# **Satzung über das Verfahren und die Gewährung eines Freisemesters an der Universität zu Lübeck**

**vom 18.05.2009**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 22: 15.06.2009*  
*Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 19.05.2009*

Aufgrund des § 70 Absatz 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird durch Beschlussfassung des Senats vom 18. Februar 2009 und mit Zustimmung des Hochschulrates die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Regelungsgegenstand**

Die Universität zu Lübeck kann Professorinnen und Professoren zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit, zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien (Freisemester). Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung eines Freisemesters.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C4 und C3 sowie W3 und W2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann kein Freisemester gewährt werden.

## **§ 3**

### **Bewilligungsvoraussetzungen**

- (1) Die Befreiung von den Lehrverpflichtungen zu den in § 1 aufgeführten Zwecken setzt voraus, dass bestimmte Vorhaben vorgesehen sind, die in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung nach eine Befreiung von den Lehrverpflichtungen deshalb rechtfertigen, weil sie sonst nicht erfolgreich und effizient durchgeführt werden können.
- (2) Die Professorin oder der Professor sollte seit der Ernennung bzw. seit der Gewährung des letzten Forschungssemesters mindestens sieben Semester durchgehend gelehrt

haben.

- (3) Die Professorin oder der Professor muss bis zu ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis aufgrund von Entpflichtung, Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand noch voraussichtlich mindestens vier Semester zu lehren haben.
- (4) Die Freistellung wird für ein Semester beantragt und kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für zwei aufeinander folgende Semester beantragt werden.
- (5) Eine Freistellung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Betreuung von Praktika, Laborübungen, Studienarbeiten sowie der Prüfungen sichergestellt ist. Die Sicherstellung der Lehre erfolgt im Einvernehmen mit den anderen Fachvertreterinnen und -vertretern.
- (6) Die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere von Diplomandinnen und Diplomanden, Bachelor- und Masterstudierenden, Examenskandidatinnen und -kandidaten sowie Doktorandinnen und Doktoranden, muss sichergestellt sein.

#### **§ 4**

##### **Verfahren**

- (1) Die Professorin oder der Professor leitet ihren bzw. seinen Antrag auf Bewilligung eines Freisemesters an die fachlich zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan zu. In dem Antrag ist das Forschungs- bzw. Entwicklungsvorhaben oder die der Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit ausführlich und genau zu bezeichnen.
- (2) Der Antrag ist dem Fakultätskonvent durch die Dekanin bzw. den Dekan zur Diskussion und Bewertung vorzulegen.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet den Antrag an das Präsidium weiter, verbunden mit der Erklärung, dass der Fakultätskonvent dem Antrag zugestimmt hat, die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden und der Hochschule durch die Gewährung des Forschungssemesters keine weiteren Kosten entstehen. Der Antrag ist dem Präsidium spätestens drei Monate vor Beginn des beantragten Freisemesters vorzulegen.
- (4) Das Präsidium der Universität zu Lübeck entscheidet abschließend über den Antrag. Es kann die Entscheidungsbefugnis auf eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten übertragen. Bei positivem Ergebnis spricht die Präsidentin oder der Präsident die Befreiung von der Lehrverpflichtung in der Regel für die Dauer von einem Semester aus. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht auch bei Vorliegen der in § 3 genannten

Voraussetzungen nicht.

- (6) Ist absehbar, dass die Professorin oder der Professor die Hochschule verlassen wird, weil sie oder er einen Ruf an eine andere Hochschule erhalten hat, kann die Gewährung des Freisemesters nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Professorin oder der Professor weiterhin an der Universität zu Lübeck verbleibt.

## **§ 5**

### **Bezüge und Einkünfte während des Freisemesters**

- (1) Die Bezüge der Professorin oder des Professors werden für die Dauer des Freisemesters grundsätzlich weitergezahlt.
- (2) Die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts finden auch während des Freisemesters Anwendung.

## **§ 6**

### **Berichtspflicht**

Spätestens drei Monate nach Ende des Freisemesters ist dem Präsidium über die Dekanin bzw. den Dekan über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse in schriftlicher Form zu berichten.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 18.05.2009

gez. Prof. Dr. P. Dominiak

Präsident der Universität zu Lübeck